



Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG zum Ausnahmeantrag nach § 24 der 17. BImSchV der Firma Gemeinschafts-Müllverbrennungsanlage Niederrhein GmbH in Oberhausen

Düsseldorf, den 26.05.2026

Bezirksregierung Düsseldorf

Aktenzeichen: 53.02-0431192-0010-AUS-§24 der 17. BImSchV

Antrag der Firma Gemeinschafts-Müllverbrennungsanlage Niederrhein GmbH (GMVA) nach § 24 der 17. BImSchV (17. Bundes-Immissionsschutzverordnung) auf Erteilung einer Ausnahme für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, auf dem Werksgelände an der Buschhausener Str. 156 in 46049 Oberhausen

Auf der Grundlage von § 24 Abs. 3 der 17. BImSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 3 und 4 Nummer 1 und 2 sowie § 19 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Die Firma GMVA Gemeinschafts-Müllverbrennungsanlage Niederrhein GmbH, Liricher Straße 121, 46049 Oberhausen, hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Überwachungsbehörde einen Antrag gemäß § 24 der 17. Bundes-Immissionsschutzverordnung (17. BImSchV) auf Erteilung einer Ausnahme für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, an den vier Verbrennungslinien der Abfallverbrennungsanlage am Standort in 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 156 (Gemarkung Oberhausen, Flur 5 und 6, Flurstück 35, 156, 158, 165, 166, 193, 229, 238, 241, 242, 244, 246) eingereicht. Gegenstand des vorliegenden Antrags sind im Wesentlichen die folgenden Punkte:

- Antrag für die Ausnahme vom Jahresmittelwert für Stickstoffdioxid von 100 mg/m³ gemäß § 10 der 17. BImSchV
- Gestaffelte Anpassung des Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid zur zukünftigen Einhaltung des nach § 10 Abs. 1 der 17. BImSchV gültigen Grenzwertes
- Beschreibung der Gründe für die Notwendigkeit der beantragten Ausnahme



Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme für den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, an den vier Verbrennungslinien gemäß § 24 Abs. 1 17. BImSchV, sowie die zugehörigen Unterlagen, aus denen das Vorhaben, dessen Anlass, die davon betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie dessen Auswirkungen erkennbar sind, sind gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **04.06.2026 bis einschließlich 04.07.2026** auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter <https://www.brd.nrw.de/Services/Offenlagen> zugänglich gemacht.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb der **Einwendungsfrist vom 04.06.2026 bis einschließlich 04.08.2026** vorgebracht werden. Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der einwendenden Person enthalten. Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind im Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (vgl. § 10 Abs. 3 BImSchG).

Anstelle einer schriftlichen Einwendung können innerhalb dieser Einwendungsfrist Einwendungen auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Adresse sowie des Aktenzeichens (Aktenzeichen: 53.02-0431192-0010-AUS-§24 der 17. BImSchV) an die E-Mail-Adresse poststelle@brd.nrw.de mit dem Betreff „Dezernat 53 – Einwendung“ erhoben werden. Dies bedeutet, dass eine E-Mail ohne Unterschrift bereits der erforderlichen Form genügt.

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehene Dokumente senden Sie bitte an poststelle@brd.sec.nrw.de. Informieren Sie sich in diesem Fall bitte auf unserer Homepage über das weitere Vorgehen <https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die-0>

Die Einwendungen müssen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Dabei soll das als gefährdet angesehene Rechtsgut



(z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) nach Möglichkeit bezeichnet werden.

Hinweis zum Datenschutz

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier:

<https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i. V. m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gezeichnet

Thorben Werner

